



Vertraulich

Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz
Referat P 7

Absender/-in:

....., MdL
Vorname und Name

**Anzeigen nach den Verhaltensregeln für die Mitglieder des Landtags Rheinland-Pfalz
- Fragebogen -**

Die Anzeigen nach den Verhaltensregeln für die Mitglieder des Landtags Rheinland-Pfalz (VR) sind - unter Verwendung dieses Formulars - **innerhalb von drei Monaten** nach Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag Rheinland-Pfalz einzureichen (Abschnitt I Nummer 5 VR, Abschnitt I Ausführungsbestimmungen – AB). Die Anzeigepflichten sind gemäß Abschnitt VIII VR sanktionsbewehrt.

Der Fragebogen führt Sie Punkt für Punkt durch die einzelnen Anzeigetatbestände.

Dieses Formular wie auch die einschlägigen Regelungstexte und nähere Hinweise zur Veröffentlichung der Angaben können Sie auch auf der Homepage des Landtags Rheinland-Pfalz unter <http://www.landtag.rlp.de/de/parlament/abgeordnete/nebentaetigkeiten/> abrufen.



1. Tätigkeiten, die innerhalb der letzten zwei Jahre vor Beginn der Mitgliedschaft in der 18. Wahlperiode des Landtags Rheinland-Pfalz ausgeübt wurden

Wenn Sie in den letzten beiden Jahren der 17. Wahlperiode bereits durchgängig Mitglied des Landtags Rheinland-Pfalz waren, brauchen Sie zu 1.1. bis 1.3. keine Angaben zu machen und können direkt zu 2. gehen.

1.1 Zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit

(Abschnitt I Nummer 1 Buchst. a VR, Abschnitt II AB)

Anzugeben sind bei:

Unselbständiger Tätigkeit: Art der Tätigkeit	Name und Sitz des Arbeitgebers	Ausgeübt von – bis¹
Selbständiger Tätigkeit als Gewerbetreibender: Art des Gewerbes	Name und Sitz des Unternehmens	Ausgeübt von – bis¹
Freien und sonstigen selbstständigen Berufen: Genauere Berufsbezeichnung	Ort der Berufsausübung	Ausgeübt von – bis¹

Hinweis:

¹ Anzugeben ist nur, in welchem Zeitraum die Tätigkeit innerhalb der letzten zwei Jahre vor Beginn der Mitgliedschaft in der 18. Wahlperiode des Landtags Rheinland-Pfalz ausgeübt wurde.

Diese Angaben werden gemäß Abschnitt II VR im Internet veröffentlicht.



1.2 Frühere Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates, eines sonstigen Organs oder Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens

(Abschnitt I Nummer 1 Buchst. b VR, Abschnitt II Nummer 1 und Abschnitt III Nummer 1 Satz 1 AB)

Art der Tätigkeit (z. B. Mitglied des Vorstandes)	Unternehmen		Ausgeübt von - bis ¹
	Name	Sitz	
1.			
2.			
3.			

Hinweis:

¹Anzugeben ist nur, in welchem Zeitraum die Tätigkeit innerhalb der letzten zwei Jahre vor Beginn der Mitgliedschaft in der 18. Wahlperiode des Landtags Rheinland-Pfalz ausgeübt wurde.

Diese Angaben werden nicht veröffentlicht.

1.3 Frühere Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates, eines sonstigen Organs oder Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts

(Abschnitt I Nummer 1 Buchst. c VR, Abschnitt II Nummer 1 und Abschnitt III Nummer 1 Satz 1 AB)

Art der Tätigkeit (z. B. Mitglied des Vorstandes)	Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts		Ausgeübt von - bis ¹
	Name	Sitz	
1.			
2.			
3.			

Hinweis:

¹Anzugeben ist nur, in welchem Zeitraum die Tätigkeit innerhalb der letzten zwei Jahre vor Beginn der Mitgliedschaft in der 18. Wahlperiode ausgeübt wurde.

Diese Angaben werden nicht veröffentlicht.



2. Entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat

(Abschnitt I Nummer 2 Buchs. a und Nummer 3 VR, Abschnitte III bis V und Abschnitt VIII AB)

2.1 Tätigkeit Nr. 1:

Art der Tätigkeit (z. B. „Vortrag“, „Rechtsanwalt“, „kaufm. Angestellter“, „Beratung“, „Geschäftsführer“) ^{1, 2, 3, 4}	
Vertragspartner / Arbeitgeber (Name, Sitz) ^{5, 6, 7}	
Einkünfte von mehr als 500 Euro im Monat oder mehr als 5.000 Euro im Jahr ^{8, 9}	
a) regelmäßige monatliche Einkünfte gleicher Höhe: (monatlicher Betrag)
b) regelmäßige jährliche Einkünfte gleicher Höhe: (jährlicher Betrag)
c) sonstige Einkünfte (einmalige oder unregelmäßige): (Betrag, Zeitpunkt des Zuflusses)
Spezielle Angaben bei Vorträgen	
a) Veranstaltung, auf welcher der Vortrag gehalten wurde:	
b) Veranstalter (falls nicht mit dem Vertragspartner identisch; Name, Sitz):	

Hinweise:

¹ Nicht anzeigepflichtig sind Tätigkeiten als Mitglied der Landesregierung sowie parlamentarische Funktionen. Parteifunktionen sind anzuzeigen, wenn sie entgeltlich ausgeübt werden.

² Gutachter-, publizistische und Vortragstätigkeiten sind erst anzuzeigen, wenn die Höhe der jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 500 Euro im Monat oder 5.000 Euro im Jahr übersteigt.

³ Bei selbstständiger Tätigkeit (z.B. Einzelanwalt) sind außerdem Ort oder Sitz der Berufsausübung und ggf. die Firma anzugeben.

⁴ Gewinnberechtigte Gesellschafter, die für ihre Gesellschaft unentgeltlich Tätigkeiten erbringen, die typischerweise vergütet werden (z.B. als Sozietätsanwalt, geschäftsführender Gesellschafter), müssen diese Tätigkeit sowie Namen und Sitz der Gesellschaft anzeigen. Die bloße Verwaltung eigenen Vermögens ist nicht anzeigepflichtig.

⁵ Vertragspartner von Freiberuflern und Selbstständigen sind nur anzuzeigen, wenn die Brutto-Einkünfte (s.u. Hinweis 8) aus einer Vertragsbeziehung oder mehreren Vertragsbeziehungen mit diesem Vertragspartner den Betrag von 500 Euro im Monat oder 5.000 Euro im Jahr übersteigen.



⁶ Wird ein Zeugnisverweigerungsrecht oder eine gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitspflicht geltend gemacht (z.B. als Rechtsanwalt), genügen eine anonymisierte Angabe des Vertragspartners, z.B. „Vertragspartner 1“, „Mandant 1“, „Kunde 1“ sowie die Angabe der Branche, der der Vertragspartner angehört, z.B. „Automobilindustrie“, „Energieerzeuger“.

⁷ Gewinnberechtigte Gesellschafter (s.o. Hinweis 4) zeigen die Vertragspartner ihrer Gesellschaft an, wenn sie im Einzelfall persönlich an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber diesem Vertragspartner mitgewirkt haben und wenn die Einkünfte, welche der Gesellschaft von diesem Vertragspartner zugeflossen sind, über 500 Euro im Monat oder über 5.000 Euro im Jahr liegen.

⁸ Anzugeben sind die genauen Bruttobeträge einschließlich Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen (also auch einschließlich der ggf. zu entrichtenden Mehrwertsteuer).

⁹ Gewinnberechtigte Gesellschafter (s.o. Hinweise 4 und 7) geben die an sie ausgekehrten Gewinnanteile an und machen dies durch den Hinweis „Gewinn“ kenntlich.

2.2 Tätigkeit Nr. 2:

Art der Tätigkeit (z. B. „Vortrag“, „Rechtsanwalt“, „kaufm. Angestellter“, „Beratung“, „Geschäftsführer“)	
Vertragspartner / Arbeitgeber (Name, Sitz)	
Einkünfte von mehr als 500 Euro im Monat oder mehr als 5.000 Euro im Jahr	
a) regelmäßige monatliche Einkünfte gleicher Höhe: (monatlicher Betrag)
b) regelmäßige jährliche Einkünfte gleicher Höhe: (jährlicher Betrag)
c) sonstige Einkünfte (einmalige oder unregelmäßige): (Betrag, Zeitpunkt des Zuflusses)
Spezielle Angaben bei Vorträgen	
a) Veranstaltung, auf welcher der Vortrag gehalten wurde:	
b) Veranstalter (falls nicht mit dem Vertragspartner identisch; Name, Sitz):	



2.3 Tätigkeit Nr. 3:

Art der Tätigkeit (z. B. „Vortrag“, „Rechtsanwalt“, „kaufm. Angestellter“, „Beratung“, „Geschäftsführer“)	
Vertragspartner / Arbeitgeber (Name, Sitz)	
Einkünfte von mehr als 500 Euro im Monat oder mehr als 5.000 Euro im Jahr	
a) regelmäßige monatliche Einkünfte gleicher Höhe: (monatlicher Betrag)
b) regelmäßige jährliche Einkünfte gleicher Höhe: (jährlicher Betrag)
c) sonstige Einkünfte (einmalige oder unregelmäßige): (Betrag, Zeitpunkt des Zuflusses)
Spezielle Angaben bei Vorträgen	
a) Veranstaltung, auf welcher der Vortrag gehalten wurde:	
b) Veranstalter (falls nicht mit dem Vertragspartner identisch; Name, Sitz):	

Diese Angaben werden gemäß Abschnitt II VR im Internet veröffentlicht, diejenigen über Einkünfte werden in Stufen veröffentlicht.



3. Tätigkeiten neben dem Mandat als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates, eines sonstigen Organs oder Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens

(Abschnitt I Nummer 2 Buchst. b und Nummer 3 VR, Abschnitt 3 AB)

Achtung: Diese Tätigkeiten sind **auch** dann anzuzeigen, wenn sie **nicht mit Einkünften** verbunden sind.

3.1 Tätigkeit Nr. 1:

Unternehmen (Name, Sitz)	
Art der Tätigkeit (z. B. „Mitglied des Aufsichtsrates“) ^{1,2,3}	
Einkünfte von mehr als 5.000 Euro im Jahr ^{4,5,6}	
a) regelmäßige monatliche Einkünfte gleicher Höhe: (monatlicher Betrag)
b) regelmäßige jährliche Einkünfte gleicher Höhe: (jährlicher Betrag)
c) sonstige Einkünfte (einmalige oder unregelmäßige): (Betrag, Zeitpunkt des Zuflusses)

Hinweise:

¹ Das Gremium muss nicht notwendigerweise über Entscheidungsbefugnisse verfügen oder in der Satzung erwähnt werden. Auch die Mitgliedschaft in einem ausschließlich beratenden Gremium ist anzeigepflichtig.

² Sind mit der Tätigkeit keine Einkünfte verbunden oder haben diese lediglich den Charakter einer Aufwandsentschädigung, kann die Tätigkeit auf Wunsch mit dem Zusatz „ehrenamtlich“ versehen werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass das Unternehmen fremdnützig ist (z.B. kommunale Daseinsvorsorge), es sich also nicht um eine reine Erwerbsgesellschaft handelt. Ferner darf es sich bei Einkünften, die als „Aufwandsentschädigung“ bezeichnet werden, nicht in Wirklichkeit um eine (verdeckte) Vergütung für die Erbringung der Tätigkeit handeln. Dies setzt bei pauschaler Entschädigung für den erbrachten Zeitaufwand voraus, dass diese deutlich unter der Vergütung liegt, die für derartige Tätigkeiten üblicherweise gezahlt wird.

³ Tätigkeiten, die von Amts wegen ausgeübt werden, können auf Wunsch mit dem Zusatz „von Amts wegen“ veröffentlicht werden. Das gilt nicht bei Funktionen, die aufgrund einer Wahl oder Entsendung durch den Landtag oder die Fraktionen wahrgenommen werden.

⁴ Anzugeben sind die **genauen Bruttobeträge** einschließlich Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen (also auch einschließlich der ggf. zu entrichtenden Mehrwertsteuer).

⁵ Da Gremientätigkeiten typische ganzjährige Tätigkeiten sind, ist allein die 5.000-Euro-Jahresgrenze maßgebend.

⁶ Bei unregelmäßigen Einkünften ist maßgeblicher Zeitpunkt des Zuflusses der Zeitpunkt, zu dem die Einkünfte für das jeweilige Kalenderjahr erstmals die 5.000-Euro-Jahresgrenze überschreiten. Weitere unregelmäßige Einkünfte für dasselbe Kalenderjahr sind dann jeweils mit dem Zeitpunkt ihres Zuflusses anzugeben.



3.2 Tätigkeit Nr. 2:

Unternehmen (Name, Sitz)	
Art der Tätigkeit (z. B. „Mitglied des Aufsichtsrates“)	
Einkünfte von mehr als 5.000 Euro im Jahr	
a) regelmäßige monatliche Einkünfte gleicher Höhe: (monatlicher Betrag)
b) regelmäßige jährliche Einkünfte gleicher Höhe: (jährlicher Betrag)
c) sonstige Einkünfte (einmalige oder unregelmäßige): (Betrag, Zeitpunkt des Zuflusses)

3.3 Tätigkeit Nr. 3:

Unternehmen (Name, Sitz)	
Art der Tätigkeit (z. B. „Mitglied des Aufsichtsrates“)	
Einkünfte von mehr als 5.000 Euro im Jahr	
a) regelmäßige monatliche Einkünfte gleicher Höhe: (monatlicher Betrag)
b) regelmäßige jährliche Einkünfte gleicher Höhe: (jährlicher Betrag)
c) sonstige Einkünfte (einmalige oder unregelmäßige): (Betrag, Zeitpunkt des Zuflusses)

Diese Angaben werden gemäß Abschnitt II VR im Internet veröffentlicht, diejenigen über Einkünfte werden in Stufen veröffentlicht.



4. Tätigkeiten neben dem Mandat als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates, eines sonstigen Organs oder Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts

(Abschnitt I Nummer 2 Buchst. c und Nummer 3 VR, Abschnitt 3 AB)

Achtung: Diese Tätigkeiten sind **auch** dann anzuzeigen, wenn sie **nicht mit Einkünften** verbunden sind.

4.1 Tätigkeit Nr. 1:

Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts (Name, Sitz)	
Art der Tätigkeit (z. B. „Mitglied des Verwaltungsrates“, „Mitglied des Kreistages“, „Mitglied des Gemeinderates“) ^{1, 2, 3}	
Einkünfte von mehr als 5.000 Euro im Jahr ^{4, 5, 6}	
a) regelmäßige monatliche Einkünfte gleicher Höhe: (monatlicher Betrag)
b) regelmäßige jährliche Einkünfte gleicher Höhe: (jährlicher Betrag)
c) sonstige Einkünfte (einmalige oder unregelmäßige): (Betrag, Zeitpunkt des Zuflusses)

Hinweise:

¹ Das Gremium muss nicht notwendigerweise über Entscheidungsbefugnisse verfügen oder in der Satzung erwähnt werden. Auch die Mitgliedschaft in einem ausschließlich beratenden Gremium ist anzeigepflichtig.

² Sind mit der Tätigkeit keine Einkünfte verbunden oder haben diese lediglich den Charakter einer Aufwandsentschädigung, kann die Tätigkeit auf Wunsch mit dem Zusatz „ehrenamtlich“ versehen werden. Dies setzt voraus, dass es sich bei Einkünften, die als „Aufwandsentschädigung“ bezeichnet werden, nicht in Wirklichkeit um eine (verdeckte) Vergütung für die Erbringung der Tätigkeit handelt. Pauschale Entschädigungen für den erbrachten Zeitaufwand müssen deshalb deutlich unter der Vergütung liegen, die für derartige Tätigkeiten üblicherweise gezahlt wird.

³ Tätigkeiten, die von Amts wegen ausgeübt werden, können auf Wunsch mit dem Zusatz „von Amts wegen“ veröffentlicht werden. Das gilt nicht bei Funktionen, die aufgrund einer Wahl oder Entsendung durch den Landtag oder die Fraktionen wahrgenommen werden.

⁴ Anzugeben sind die genauen Bruttobeträge einschließlich Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen (also auch einschließlich der ggf. zu entrichtenden Mehrwertsteuer).

⁵ Da Gremientätigkeiten typische ganzjährige Tätigkeiten sind, ist allein die 5.000-Euro-Jahresgrenze maßgebend.

⁶ Bei unregelmäßigen Einkünften ist maßgeblicher Zeitpunkt des Zuflusses der Zeitpunkt, zu dem die Einkünfte für das jeweilige Kalenderjahr erstmals die 5.000-Euro-Jahresgrenze überschreiten. Weitere unregelmäßige Einkünfte für dasselbe Kalenderjahr sind dann jeweils mit dem Zeitpunkt ihres Zuflusses anzugeben.



4.2 Tätigkeit Nr. 2:

Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts (Name, Sitz)	
Art der Tätigkeit (z. B. „Mitglied des Verwaltungsrates“, „Mitglied des Kreistages“, „Mitglied des Gemeinderates“)	
Einkünfte von mehr als 5.000 Euro im Jahr	
a) regelmäßige monatliche Einkünfte gleicher Höhe: (monatlicher Betrag)
b) regelmäßige jährliche Einkünfte gleicher Höhe: (jährlicher Betrag)
c) sonstige Einkünfte (einmalige oder unregelmäßige): (Betrag, Zeitpunkt des Zuflusses)

4.3 Tätigkeit Nr. 3:

Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts (Name, Sitz)	
Art der Tätigkeit (z. B. „Mitglied des Verwaltungsrates“, „Mitglied des Kreistages“, „Mitglied des Gemeinderates“)	
Einkünfte von mehr als 5.000 Euro im Jahr	
a) regelmäßige monatliche Einkünfte gleicher Höhe: (monatlicher Betrag)
b) regelmäßige jährliche Einkünfte gleicher Höhe: (jährlicher Betrag)
c) sonstige Einkünfte (einmalige oder unregelmäßige): (Betrag, Zeitpunkt des Zuflusses)

Diese Angaben werden gemäß Abschnitt II VR im Internet veröffentlicht, diejenigen über Einkünfte werden in Stufen veröffentlicht.



5. Tätigkeiten neben dem Mandat als Mitglied eines Vorstandes, eines sonstigen Organs oder eines anderen leitenden oder beratenden Gremiums eines Vereins, Verbandes oder einer ähnlichen Organisation sowie einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung

(Abschnitt I Nummer 2 Buchst. d und Nummer 3 VR, Abschnitt 3 AB)

Achtung: Diese Tätigkeiten sind **auch** dann anzuzeigen, wenn sie **nicht mit Einkünften** verbunden sind.

5.1 Tätigkeit Nr. 1

Verein, Verband, Stiftung usw. (Name, Sitz)	
Art der Tätigkeit (z. B. „Mitglied des Vorstandes“, „Mitglied des Parlamentarischen Beirates“) ^{1, 2, 3, 4}	
Einkünfte von mehr als 5.000 Euro im Jahr ^{5, 6, 7}	
a) regelmäßige monatliche Einkünfte gleicher Höhe: (monatlicher Betrag)
b) regelmäßige jährliche Einkünfte gleicher Höhe: (jährlicher Betrag)
c) sonstige Einkünfte (einmalige oder unregelmäßige): (Betrag, Zeitpunkt des Zuflusses)

Hinweise:

¹ Das Gremium muss nicht notwendigerweise über Entscheidungsbefugnisse verfügen oder in der Satzung erwähnt werden. Auch die Mitgliedschaft in einem ausschließlich beratenden Gremium ist anzeigepflichtig.

² Sind mit der Tätigkeit keine Einkünfte verbunden oder haben diese lediglich den Charakter einer Aufwandsentschädigung, kann die Tätigkeit auf Wunsch mit dem Zusatz „ehrenamtlich“ versehen werden. Dies setzt voraus, dass es sich bei Einkünften, die als „Aufwandsentschädigung“ bezeichnet werden, nicht in Wirklichkeit um eine (verdeckte) Vergütung für die Erbringung der Tätigkeit handelt. Pauschale Entschädigungen für den erbrachten Zeitaufwand müssen deshalb deutlich unter der Vergütung liegen, die für derartige Tätigkeiten üblicherweise gezahlt wird.

³ Tätigkeiten, die von Amts wegen ausgeübt werden, können auf Wunsch mit dem Zusatz „von Amts wegen“ veröffentlicht werden. Das gilt nicht bei Funktionen, die aufgrund einer Wahl oder Entsendung durch den Landtag oder die Fraktionen wahrgenommen werden.

⁴ Funktionen in Parteien sind nur anzeigepflichtig, wenn sie entgeltlich ausgeübt werden.

⁵ Anzugeben sind die genauen Bruttobeträge einschließlich Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen (also auch einschließlich der ggf. zu entrichtenden Mehrwertsteuer).

⁶ Da Gremientätigkeiten typische ganzjährige Tätigkeiten sind, ist allein die 5.000-Euro-Jahresgrenze maßgebend.

⁷ Bei unregelmäßigen Einkünften ist maßgeblicher Zeitpunkt des Zuflusses der Zeitpunkt, zu dem die Einkünfte für das jeweilige Kalenderjahr erstmals die 5.000-Euro-Jahresgrenze überschreiten. Weitere unregelmäßige Einkünfte für dasselbe Kalenderjahr sind dann jeweils mit dem Zeitpunkt ihres Zuflusses anzugeben.



5.2 Tätigkeit Nr. 2

Verein, Verband, Stiftung usw. (Name, Sitz)	
Art der Tätigkeit (z. B. „Mitglied des Vorstandes“, „Mitglied des Parlamentarischen Beirates“)	
Einkünfte von mehr als 5.000 Euro im Jahr	
a) regelmäßige monatliche Einkünfte gleicher Höhe: (monatlicher Betrag)
b) regelmäßige jährliche Einkünfte gleicher Höhe: (jährlicher Betrag)
c) sonstige Einkünfte (einmalige oder unregelmäßige): (Betrag, Zeitpunkt des Zuflusses)

5.3 Tätigkeit Nr. 3

Verein, Verband, Stiftung usw. (Name, Sitz)	
Art der Tätigkeit (z. B. „Mitglied des Vorstandes“, „Mitglied des Parlamentarischen Beirates“)	
Einkünfte von mehr als 5.000 Euro im Jahr	
a) regelmäßige monatliche Einkünfte gleicher Höhe: (monatlicher Betrag)
b) regelmäßige jährliche Einkünfte gleicher Höhe: (jährlicher Betrag)
c) sonstige Einkünfte (einmalige oder unregelmäßige): (Betrag, Zeitpunkt des Zuflusses)

Diese Angaben werden gemäß Abschnitt II VR im Internet veröffentlicht, diejenigen über Einkünfte werden in Stufen veröffentlicht.



6. Vereinbarungen über die Übertragung von Tätigkeiten bzw. die Zuwendung von Vermögensvorteilen während oder nach der Mitgliedschaft im Landtag Rheinland-Pfalz

(Abschnitt I Nummer 2 Buchst. e und Nummer 3 VR, Abschnitt VI AB)

Anzuzeigen ist der wesentliche Inhalt der Vereinbarung (Gegenstand, Name und Sitz des Vertragspartners). Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Vereinbarung bereits vor der Mitgliedschaft im Landtag Rheinland-Pfalz abgeschlossen worden ist. Sobald die vereinbarte Tätigkeit aufgenommen wird, besteht eine Anzeigepflicht nach Abschnitt I Nummer 2 Buchst. a bis d VR.

Gegenstand der Vereinbarung ¹	Vertragspartner	
	Name	Sitz
1.		
2.		
3.		

Bereits zugeflossene Einkünfte von mehr als 500 Euro im Monat oder mehr als 5.000 Euro im Jahr²

Nummer der Vereinbarung:

a) regelmäßige monatliche Einkünfte gleicher Höhe:
.....
(monatlicher Betrag)

b) regelmäßige jährliche Einkünfte gleicher Höhe:
.....
(jährlicher Betrag)

c) sonstige Einkünfte (einmalige oder unregelmäßige):
.....
(Betrag, Zeitpunkt des Zuflusses)

Hinweise:

¹ Eine Vereinbarung, die ausschließlich das Ruhen eines Arbeitsverhältnisses zum Gegenstand hat, ist nicht anzeigepflichtig.

² Anzugeben sind die genauen Bruttobeträge einschließlich Entschädigungs-, Ausgleichs-, und Sachleistungen (also auch einschließlich der ggf. zu entrichtenden Mehrwertsteuer).

Diese Angaben werden gemäß Abschnitt II VR im Internet veröffentlicht, diejenigen über Einkünfte werden in Stufen veröffentlicht.



7. Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften

(Abschnitt I Nummer 2 Buchst. f und Nummer 3 VR, Abschnitt VII AB)

Die Anzeigepflicht besteht bei einem Stimmrechtsanteil von mehr als 25 % an einer Gesellschaft, deren Zweck darauf gerichtet ist, ein Unternehmen zu betreiben. Ein Unternehmen in diesem Sinne ist eine auf Dauer angelegte organisatorische Einheit, in der mit Gewinnerzielungsabsicht Güter oder Dienstleistungen erstellt werden.

Name der Gesellschaft	Sitz der Gesellschaft
1.	
2.	
3.	

Diese Angaben werden gemäß Abschnitt II VR im Internet veröffentlicht.

8. Gerichtliches oder außergerichtliches Auftreten für oder gegen das Land Rheinland-Pfalz oder landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts

(Abschnitt III VR, Abschnitt IX AB)

Anzeigepflichtig ist die Übernahme der Vertretung bei einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Auftreten für oder gegen das Land Rheinland-Pfalz. Entsprechendes gilt bei gerichtlichem oder außergerichtlichem Auftreten für oder gegen landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Anzeigepflicht besteht nur dann, wenn das Honorar den Betrag von 500 Euro im Monat oder 5.000 Euro im Jahr übersteigt und die Vertretung persönlich übernommen wird.

Diese Angaben werden nicht veröffentlicht.



9. Spenden und sonstige Zuwendungen für die politische Tätigkeit

(Abschnitt IV VR, Abschnitt X AB)

Anzeigepflichtig sind Zuwendungen (Geldspenden oder sonstige geldwerte Zuwendungen), die Sie für Ihre Kandidatur zur Landtagswahl oder für Ihre politische Tätigkeit als Mitglied des Landtags Rheinland-Pfalz erhalten. Sie haben über solche Zuwendungen gesondert Rechnung zu führen. Eine Spende, die Sie als Parteispende entgegennehmen und gegen entsprechende Quittung an Ihre Partei weiterleiten, ist nicht anzeigepflichtig.

Geldspenden

Name und Anschrift des Spenders	Gesamthöhe der Spende je Spender
1.	
2.	
3.	

Sonstige geldwerte Zuwendungen (Sachspenden und sonstige Vergünstigungen)

Name und Anschrift des Spenders	Art der Spende / Vergünstigung und geschätzter Wert
1.	
2.	
3.	

Diese Angaben werden nicht veröffentlicht.

10. Mitteilung, dass keine anzeigepflichtigen Tatbestände vorliegen

Es liegen für meine Person keine anzeigepflichtigen Tatbestände im Sinne der Ziffern 1 bis 9 dieses Fragebogens vor.



11. Weitere Hinweise und persönliche Unterschrift des Mitglieds des Landtags Rheinland-Pfalz

11.1 Link auf die eigene Homepage des Mitglieds

Die Veröffentlichung der Angaben auf der Internetseite des Landtags Rheinland-Pfalz kann auf Wunsch folgenden Zusatz erhalten, der mit einem Link auf die persönliche Homepage versehen ist:

„Individuelle Erläuterungen zu den veröffentlichungspflichtigen Angaben befinden sich auf der Homepage von [Name des Mitglieds des Landtags Rheinland-Pfalz].“ (Es folgt der Link auf die Homepage).

Bitte gegebenenfalls ausfüllen:

Ich wünsche einen solchen Zusatz.

Die Adresse meiner persönlichen Homepage lautet:

11.2 Datenschutzrechtliche Hinweise

Ihre Angaben nach den Verhaltensregeln werden gespeichert und verarbeitet. Spätestens fünf Jahre nach Ihrem Ausscheiden aus dem Landtag Rheinland-Pfalz werden sie gelöscht. Dann werden auch die von Ihnen eingereichten Unterlagen vernichtet, sofern sie nicht um deren Überlassung bitten (Abschnitt XII AB).

Ihre Angaben werden ausschließlich für die Zwecke der Verhaltensregeln gespeichert und verarbeitet. Ein Austausch von Daten mit anderen Bereichen der Verwaltung findet nicht statt. Eine Anzeige von Tätigkeiten oder Einkünfte nach den Verhaltensregeln ersetzt daher nicht die Mitteilung nach anderen Vorschriften des Abgeordnetengesetzes (z.B. wegen anrechenbarer Bezüge nach § 21 AbgGRhPf) und umgekehrt. Vielmehr sind die jeweiligen Mitteilungspflichten gesondert zu erfüllen.

11.3 Änderungen oder Ergänzungen während der Wahlperiode sind innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der anzeigepflichtigen Tatsachen schriftlich mitzuteilen. Bei Einkünften beginnt die Frist mit dem Tag des Zuflusses.

(Abschnitt I Nummer 5 VR, Abschnitt I Nummer 2 und 3 AB)

11.4 Persönliche Unterschrift des Mitglieds des Landtags Rheinland-Pfalz

.....
Datum

.....
Unterschrift